



PF 31 07 · D-24030 Kiel

Rechtsanwalt Dr. Tilman Giesen
Vorsitzender des Ausschusses für Forst- und Jagdrecht
Lorentzendam 36, 24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 81
E-mail: sievers@lauprecht-kiel.de

DGAR

Deutsche Gesellschaft
für Agrarrecht – Ver-
einigung für Agrar-
und Umweltrecht e.V.

Geschäftsstelle:
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
Postfach 300864
53188 Bonn

Tel.: 02 28 / 7 03 11 40
Fax: 02 28 / 7 03 84 98

E-mail: dgar@lwk.nrw.de
Internet: www.dgar.de

Protokoll

66. Agrarrechtsseminar der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht

Sitzung des Ausschusses für Forst- und Jagdrecht /
Forum 'Aktuelle Entwicklungen im Forst- und Jagdrecht'

Herbsttagung DGAR

am Donnerstag, 06.10.2011, 13.15 Uhr bis 14.45 Uhr, in Goslar

Die Teilnehmer gehen aus der in Kopie als **Anlage 1** beigefügten Anwesenheitsliste hervor.

1. Rechtsanwalt Jens Fickendey-Engels, Kiel, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes e.V., stellt in einem Impulsreferat zur Wald-Wild-Problemik die Rechtslage zur Fütterung und Bejagung des Wildes in Notzeiten anhand des Bundesjagdgesetzes und der Landesjagdgesetze von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern dar.

Das Bundesjagdgesetz kennt keine Definition der Notzeit, sondern normiert in § 19 Abs. 1 Ziff. 10 BJG lediglich bundesgesetzlich das Verbot, "in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen zu erlegen". Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 39 Abs. 2 Ziff. 2 BJG dar. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJG wird gem. § 39 Abs. 2 Ziff. 2 BJG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet, § 39 Abs. 3 BJG. Es handelt sich um ein Erfolgsdelikt.

a) Schleswig-Holstein

Unter der Überschrift "Fütterung des Wildes" ist gemäß § 18 Abs. 1 LJagdG in der freien Wildbahn die Fütterung von Schalenwild nicht zu-

lässig. Die Jagdbehörde kann allerdings bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Nahrungsmangel, insbesondere bei lang andauernden vereisten oder hohen Schneelagen oder Frostperioden oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten) Ausnahmen zulassen, § 18 Abs. 1 S. 2 LJagdG. Es handelt sich dabei um ein grundsätzliches Fütterungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (Ausnahmegenehmigung). Zuständig ist die untere Jagdbehörde. Über die bundesrechtlichen Vorschriften hinausgehende Jagdverbote stellt das Schleswig-Holsteinische Landesgesetz nicht auf.

b) Niedersachsen

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 NJagdG ist, "wenn Wild Not leidet (Notzeit)", für seine ausreichende artgerechte Ernährung zu sorgen. Das niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) stellt damit ein Gebot auf, in Notzeiten für eine "artgerechte Ernährung" zu sorgen. Zuständig für die Bekanntgabe von Beginn und Ende einer Notzeit für die betroffenen Bereiche sind die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister, § 32 Abs. 1 S. 2 NJagdG. § 32 Abs. 1 S. 3 NJagdG erklärt die gesamte Jagdausübung gem. § 1 Abs. 4 BJG in den benannten "Notzeit-Bereichen" während der bekannt gegebenen Notzeit für unzulässig.

Aber auch außerhalb von Notzeiten darf gem. § 32 Abs. 2 S. 1 NJagdG vom 01.01. bis zum 30.04. Wild mit artgerechtem Futter gefüttert werden. Für die Zeit in der in einem Jagdbezirk gefüttert wird, ist die gesamte Jagdausübung auf Schalenwild mit Ausnahme der Bejagung von Schwarzwild dort nicht zulässig (§ 32 Abs. 2 S. 2 NJagdG). Darüber hinaus stellt § 32 Abs. 4 ein grundsätzliches Bejagungsverbot auf Schalenwild im Umkreis von 200 m um beschickte Fütterungen auf.

c) Mecklenburg-Vorpommern

Die Notzeit wird in § 18 Abs. 1 S. 1 LJagdG M-V als "witterungsbedingte Futternot des Wildes" definiert. Während dieser Notzeit ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, für "angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen". Notzeitgebiete für Schalenwild werden durch die Jagdbehörde festgelegt (§ 18 Abs. 1 S. 2 LJagdG M-V). § 18 Abs. 2 S. 1

LJagdG M-V verbietet während der Notzeit die Jagdausübung ausdrücklich nur in Form der Drück- oder Treibjagd. Auf Antrag kann die Jagdbehörde zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens Ausnahmen ausdrücklich zulassen, § 18 Abs. 2 S. 2 LJagdG M-V.

d) Ergebnis

Die drei benachbarten norddeutschen Bundesländer haben zur Fütterung und Bejagung des Schalenwildes in Notzeiten erkennbar stark differente Regelungen erlassen. Angesichts der vermehrt vorgetragenen begründeten Forderungen einer spürbaren Reduzierung überhöhter Schalenwildbestände sind diese Regelungen zu hinterfragen. Die Durchführung effektiver Bewegungsjagden auf Schalenwild zur Verminderung eines (permanenten) Jagddrucks an wenigen Tagen im Herbst und während der frühen Wintermonate unterliegt über die Regelungen zur Notzeit dem Risiko einer Einflussnahme durch Gruppen, die an einer derartigen Wildreduzierung kein Interesse haben, so der Referent.

2. In der Diskussion beschreibt Herr Michael Nödl, Justitiar des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V., die Sach- und Rechtslage in Baden-Württemberg:

Das baden-württembergische Landesjagdgesetz kennt die drei Fütterungsarten der Notzeitenfütterung, der Ablenkungsfütterung und der KIRRUNG.

Grundsätzlich geregelt ist die Fütterung von Schalenwild und von Enten. Für alle übrigen Wildarten gilt nur das Verbot der nichtsachgerechten Fütterung oder der Fütterung zur Unzeit.

Die Fütterung von Schalenwild in Notzeiten ist nur zulässig in der Zeit zwischen 1. Dezember und 31. März, außerhalb dieses Zeitraumes dann, wenn die Untere Jagdbehörde die Notzeit feststellt. Innerhalb des genannten Zeitraumes ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, bei Vorliegen von Futternot das Schalenwild auch zu füttern. Die jagdrechtlichen Vorschriften regeln sehr detailliert die Art und Weise der Fütterung, insbesondere welche Futtermittel dem Schalenwild vorgelegt werden dürfen.

In der Praxis ist festzustellen, dass eine Fütterung von Schalenwild in größerem Umfang nur beim Rotwild stattfindet. Hier auch im Rahmen von Rotwildkonzepten in Verbindung mit einer Besucherlenkung in den Rotwildgebieten in Baden-Württemberg. Die Fütterung von Rehwild ist schon seit etlichen Jahren rückläufig. Vorhandene Rehwildfütterungen verweisen. Zudem ist zu beobachten, dass das Rehwild aus den Hochlagen des Schwarzwaldes bei hoher Schneelage in tiefere Lagen ausweicht, in denen das natürliche Äsungsangebot ausreicht, zumal dort dann intensiv gejagt wird.

Verbreitet ist daneben lediglich die Futtervorgabe von Apfeltrester zum Zwecke der KIRRUNG, d.h. zur Erleichterung der Bejagung.

Die Ablenkungsfütterung ist nur bekannt beim Schwarzwild und auch gesetzlich genau geregelt. Sie darf nur innerhalb des Waldes mit einem Abstand von mindestens 300 m zur Feld-Wald-Grenze angelegt werden und in einem Umkreis von 100 m darf (mit Ausnahme von Bewegungsjagden) weder Wild bejagt noch ortsfeste Bejagungseinrichtungen errichtet werden.

Die KIRRUNG ist in der Jagdpraxis meist verbreitet. Es gibt mengenmäßige Beschränkungen beim Schwarzwild von 3 l je KIRRUNG, in Auerwildgebieten von nur 1 l, dort auch zeitliche Beschränkung. Die KIRRUNG ist nur zulässig innerhalb der Jagdzeit der betreffenden Wildart ab dem 1. September eines Kalenderjahres. Der Landesjagdverband interpretiert dies dahingehend, dass die KIRRUNG von Schwarzwild ganzjährig zulässig sei, aufgrund der ganzjährigen Jagdzeit von Frischlingen und Überläufern. Dies sei aber nicht haltbar.

3. Herr Rechtsanwalt Josef Feldmann von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt stellt die Flächenübertragungen auf die Stiftung im Rahmen des nationalen Naturerbes und die von der Stiftung verfolgte jagdliche Konzeption vor. Letztere ist hier angehängt als **Anlage 2**.
4. Am 30.11.2011 wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Rechtsmittelverfahren vor der Großen Kammer die Rechtssache ‚Herrmann ./ Deutschland‘ (Beschwerde Nr. 9300/07) mündlich verhandeln. Der Ausschuss hatte sich schon anlässlich der Frühjahrstagung am 28.04.2011 in Düsseldorf mit der Problematik befasst. Das Forum diskutiert die Folgen einer möglicherweise dem Beschwerdeführer rechtgebenden Entscheidung des Gerichtshofes für das deutsche Reviersystem. Während einerseits zu Gelassenheit im

Umgang mit der Problematik geraten und die mit einer solchen Entscheidung verbundene Stärkung des Eigentumsrechts begrüßt wird, werden andererseits kaum lösbare Probleme in tatsächlicher Hinsicht bei Wildschäden, Wildschadensersatz, Jagdausübung und Jagdverwaltung befürchtet.

In der Folge einer stattgebenden Entscheidung müsste dem Eigentümer eines Grundstückes die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, durch Erklärung gegenüber der Jagdbehörde aus dem Verband derjenigen auszutreten, die die Jagdausübung auf ihren Flächen dulden (müssen). Beim Inhaber einer Eigenjagd wäre Rechtsfolge einer entsprechenden Erklärung die Freiheit von der materiellen Jagdpflicht. In beiden Fällen entsteht in der Folge ein jagdausübungsrechtsfreies Grundstück ähnlich einem befriedeten Bezirk.

Wildschäden auf erklärten jagdausübungsrechtsfreien Grundstücken sollten dann nicht ersatzfähig sein.

Zu prüfen wäre, ob das jagdausübungsrechtsfreie Grundstück im Haftungsverband für Wildschäden verbleibt, was heißen würde, dass der Eigentümer der Jagdgenossenschaft in deren Regress gegen ihre Mitglieder verpflichtet bleibt. Im Verhältnis zum Geschädigten würde der Eigentümer des jagdausübungsrechtsfreien Grundstückes als Gesamtschuldner zu den übrigen Ersatzverpflichteten hinzutreten; der interne Ausgleich würde dann nach allgemeinen Regeln (§§ 426, 254 BGB) erfolgen, wobei dem Gesetzgeber zu empfehlen wäre, eine Kausalitätsvermutung zu Lasten des die Jagdausübungsfreiheit Erklärenden und im Verschuldensmaßstab eine Gefährdungshaftung vorzusehen. Rechtfertigung für die Konstruktion wäre ein auch anderen Rechtsgebieten (z.B. dem Wasserrecht oder dem Tierseuchenbekämpfungsrecht) entlehnter Gedanke einer Pflicht des Eigentümers, den Eintritt von Schäden auf Nachbargrundstücken zu verhindern, die von besonderen Gestaltungen/Situationen des eigenen Grundstückes ausgehen.

Folge wäre auch, dass ein Eigenjagdbezirk auf Antrag immer dann jagdbehördlich anzuerkennen ist, wenn der Jagdausübung auf zusammenhängenden Grundstücken, die im Eigentum ein und derselben Person stehen, Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einschließlich der Jagdsicherheit nicht entgegenstehen.

Je nach Ausgang der Entscheidung wird der Ausschuss diese Ansätze weiter

vertiefen.

5. Mit dem „Steuervereinfachungsgesetz 2011“ ist § 34 b) Einkommensteuergesetz (EStG) geändert worden.

a) In der Rechtsfolge erlaubt die Vorschrift zum einen den halben Steuersatz für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen.

Tatbestandlich wird der Begriff der außerordentlichen Holznutzungen teils neu definiert. Außerordentliche Holznutzungen bleiben allerdings (Ziffer 2.) solche infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

Ziffer 1. des neuen § 34 b) Abs. 1 EStG streicht die bislang gegebene Steuervergünstigung für außerordentliche Holznutzungen aus privatwirtschaftlichen Gründen. Solche lagen etwa vor, wenn die Nutzung der notwendigen Kapitalbeschaffung für ein von dem Forstwirt betriebenes gewerbliches Unternehmen dient, wenn mit den Erlösen Erbschaftsteuer entrichtet wird oder wenn Investitionen vorgenommen werden. Nunmehr schränkt Ziffer 1. ein auf Holznutzungen, die aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Sie liegen nur insoweit vor, als sie durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlasst sind.

Absatz 4 der Vorschrift regelt in tatbestandlicher Hinsicht weiterhin, dass Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nur anzuerkennen sind, wenn

1. das im Wirtschaftsjahr veräußerte oder entnommene Holz mengenmäßig getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen wird

und

2. Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden.

Damit entfällt für den Bereich des halben Steuersatzes das früher vorgesehene, vom Finanzamt anzuerkennende Forstbetriebswerk, aus dem der ordentliche Hiebssatz entnommen werden konnte. Mit dem Forstbetriebswerk entfällt auch der naturschutzrechtliche Streitstand, ob ein Forstbetriebswerk ein verträglichkeitsprüfungsbedürftiger Plan i.S. der NATURA 2000 - Vorschriften ist.

- b) Die Neuregelung kennt nach wie vor auch den Viertel-Steuersatz für Einkünfte,

„soweit sie den Nutzungssatz (§ 68 der Einkommensteuereinführungsvorschriften) übersteigen“.

Wer also den Viertel-Steuersatz geltend machen möchte, der benötigt nach wie vor das in § 68 der Einkommensteuereinführungsvorschriften (EStDV) vorgesehene Forstbetriebswerk, auf dessen Grundlage das Finanzamt den Nutzungssatz festsetzt.

Der Anwendungsbereich des halben Steuersatzes ist dadurch ausgeweitet, dass er nunmehr die gesamten Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen erfasst. Früher blieb der Teil der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen voll steuerpflichtig, der innerhalb des Nutzungssatzes anfiel. Insoweit entfällt also in Zukunft die Notwendigkeit der Abgrenzung. Zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind von den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen die damit in sachlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzuziehen. Das sonach ermittelte Ergebnis ist auf die ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungsarten aufzuteilen, indem die außerordentlichen Holznutzungen zur gesamten Holznutzung ins Verhältnis gesetzt werden. Weitere Einzelheiten sind im neuen Absatz 2 des § 34 b) EStG geregelt.

Im Anwendungsbereich des Viertel-Steuersatzes ist neu, dass dieser schon für alle Einkünfte gilt, die den Nutzungssatz übersteigen. Früher war für den Viertel-Steuersatz das Übersteigen des doppelten Nutzungssatzes erforderlich.

- c) Die Gesetzesbegründung weist aus, dass sowohl der halbe als auch der Viertel-Steuersatz gemeinsam geltend gemacht werden können:

"Die Höhe der Tarifvergünstigung bestimmt sich nach den eingetretenen Schäden und der veräußerten oder entnommenen Schadholzmengen. Die Einkünfte aus einer Schadholzmenge im Umfang eines Nutzungssatzes unterliegen nunmehr dem Steuersatz nach Nr. 1 (Anmerkung: dem halben Steuersatz) und ggf. aus einer darüber hinausgehenden Schadholzmenge dem Steuersatz nach Nr. 2 (Anmerkung: dem Viertel-Steuersatz)".

- d) Unabhängig von Vorstehendem ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass auch § 51 EStDV geändert wurde. Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, bei der Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abzuziehen.

Der nunmehr mögliche pauschale Betriebsausgabenabzug beläuft sich auf 55 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes oder, soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, auf 20 % der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes. Die Abzugssätze sind im Vermittlungsverfahren heraufgesetzt worden; der Bundestag hatte ursprünglich 45 % und 10 % vorgesehen gegenüber 65 % und 40 % des geltenden Rechts.

Der pauschale Betriebsausgabenabzug ist möglich nur den Steuerpflichtigen, die für ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind (wer zur Buchführung verpflichtet ist, ergibt sich aus § 141 Abgabenordnung), den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln (durch Betriebsvermögensvergleich), sondern etwa durch Einnahmen-/Überschussrechnung **und** deren forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 ha nicht übersteigt.

6. Eine Ministerkonferenz „Forest Europe“ hat Mitte Juni 2011 den Startschuss für ein Rechtsabkommen zum Schutz der Wälder in Europa gegeben und das entsprechende Verhandlungsmandat erteilt. Die Forstminister aus zusammen 46 west- und osteuropäischen Staaten einschließlich Deutschland und Vertreter der EU einigten sich bei einem Treffen in Oslo darauf, ein Rahmenabkommen für Wälder bis 2013 auszuarbeiten und beschlussfertig zu machen.

Österreich bezeichnete das Verhandlungsergebnis als entscheidenden Eckpfeiler für die europäische Forstpolitik. Österreich strebt innerhalb der EU einen wirksamen Rechtsrahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder auf europäischer Ebene, eine Forstrechts-Rahmenrichtlinie (FRRL) an.

7. Nach dem seit letzter Woche vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung soll ein einheitlicher Bundesträger bereits ab dem 01.01.2013 errichtet und die bisherigen Träger aufgelöst werden. Sie fungieren fortan als Stellen des LSV Bundesträgers.

Die Selbstverwaltung des neuen Bundesträgers wird Regelungen zum Beitragsmaßstab auch für die im Bereich der Forstwirtschaft (Zwangs)Versicherten zu beschließen haben. Zur forstpolitisch erwünschten Stärkung der Forstbetriebsgemeinschaften wäre es wünschenswert, wenn der Beitragssatz für solche Versicherten reduziert würde, die dem LSV Bundesträger von ihrer Forstbetriebsgemeinschaft als deren Mitglied gemeldet werden. Eine solche Ermäßigung würden den zentralen Begriffen der Versicherungspflicht nach SGB VII „Unternehmer“ und „Bodenbewirtschaftung“ gerecht.

8. Der Vortrag von Rechtsanwalt Jürgen Linhart, BLTS Rechtsanwälte, Regensburg, zur Bayerischen Staatsforsten AöR und zu den praktischen Problemen und zur Rechtsdogmatik des ihr vom Bayerischen Freistaat eingeräumten unentgeltlichen Nutzungsrechtes an den 720.000 ha Bayerischen Staatsforsten und 85.000 ha sonstigen Flächen musste wegen starker, verkehrsbedingter Verspätung des Referenten leider verschoben werden. Er wird in einer der nächsten Sitzungen nachgeholt.

Kiel, den 01. November 2011

gez. Dr. Giesen

Anlagen